

Kalkulation gesplittete Abwassergebühren des Marktes Isen für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024

1. Einführung

Der Markt Isen kalkuliert die Abwassergebühren der kostenrechnenden Einrichtung der gemeindlichen Abwasserbeseitigung kostendeckend. Die letzte Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 wurde durch den Markt Isen, Finanzverwaltung durchgeführt. Diese wurde erstmals als gesplittete Abwassergebühr kalkuliert.

Als Maßstab für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr wurde der Wahrscheinlichkeitsmaßstab gem. § 10 a Alt. 1 KAG gewählt.

Die Ermittlung erfolgte im Rahmen der Methodik einer Grundstücksabflussbeiwertskarte (GAB).

Bei diesem Verfahren wird der zu erwartende Anteil der gebührenpflichtigen Fläche im Verhältnis zum Gesamtgrundstück qualifiziert rechnerisch ermittelt und anschließend in ein Ordnungssystem einklassiert.

Die erstmalige Erhebung des Marktes Isen im Jahr 2018 wird von Seiten der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bauamt fortlaufend aktualisiert und Änderungen zeitnah erfasst.

Für die Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Sachbücher für die Abwasserbeseitigung (Markt Isen) für die Jahre 2018 bis 2020
- Anlagenverzeichnisse für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie für die Sonderposten, fortgeschrieben jeweils auf den Stichtag 31. Dezember 2018, 2019 und 2020
- Auswertungen aus der Anlagenbuchhaltung zu den voraussichtlichen kalkulatorischen Zinsen und zum Straßenentwässerungsanteil der Jahre 2021 bis 2024
- Auszüge aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt des Marktes Isen für die Jahre 2018, 2019 und 2020 (Gliederung 7000 – Abwasserbeseitigung und 7001 - Abwasserbeseitigung Photovoltaik Kläranlage)
- Mittelfristige Investitionsplanung
- Begründende Unterlagen zur Verrechnung der Verwaltungs- und Bauhofleistungen
- Entwässerungssatzung des Marktes Isen
- Abwassermengen der Jahre 2018 bis 2020
- Gebührenpflichtige Flächen Stand Oktober 2021
- Baupreisindex

Die Kalkulation wurde von September bis Oktober 2021 durchgeführt.

2. Zusammengefasstes Ergebnis

Unter Berücksichtigung der unter 3. Genannten Prämissen wurden die Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 berechnet.

Zudem wurden die kostendeckenden Entwässerungsgebühren der Jahre 2022 bis 2024 unter Berücksichtigung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre berechnet.

Die Berechnungen sind in Anlage 1 dargestellt.

Nach dem Ergebnis dieser Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für die Jahre 2022 bis 2024 folgende Abwassergebühren erhoben werden:

Berechnung der Einleitungsgebührensätze für Schmutzwasserbeseitigung

Bezeichnung	2022	2023	2024
Gebührenbedarf in €	672.178,75 €	650.221,83 €	686.663,66 €
<i>abzüglich</i>			
Grundgebührenaufkommen in €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
maßgeblicher Gebührenbedarf in €	472.178,75 €	450.221,83 €	486.663,66 €
Einleitungsmenge in m ³	192.000	192.000	192.000
Einleitungsgebühr in €/m ³	2,46 €	2,34 €	2,53 €
im Mittel	2,45 €		

Berechnung der Einleitungsgebührensätze für Niederschlagswasserbeseitigung

Bezeichnung	2022	2023	2024
Gebührenbedarf in €	214.228,14 €	220.749,72 €	223.712,08 €
gebührenrelevante Fläche in m ³	328.000	328.000	328.000
Einleitungsgebühr in €/m ³	0,65 €	0,67 €	0,68 €
im Mittel	0,67 €		

3. Vorgehensweise

Die Berechnung der gesplitteten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wurde wie folgt berechnet:

Die gemeinsamen Kosten der Abwasserentsorgung wurden auf die Kostenstellen Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt. Darauf aufbauend erfolgt die Berechnung der anteiligen Schmutzwassergebühr und die Berechnung der anteiligen Niederschlagswassergebühr.

3.1 Kalkulationszeitraum

Der Nachkalkulationszeitraum bezieht sich auf die Jahre 2018 bis 2020, der Vorkalkulationszeitraum auf die Jahre 2022 bis 2024. Vor dem Hintergrund der Steuerfreiheit der Abwasserentsorgung fließen in die Kalkulation Bruttobeträge ein.

Der Kalkulationszeitraum wird auf drei Jahre festgesetzt (2022 bis 2024) gem. Art. 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

3.2 Betriebskosten

In der Gebührenkalkulation sind gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG die „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“ zu berücksichtigen. Die im kameralen Haushalt gebuchten Ausgaben wurden auf einen Ansatz in der Gebührenkalkulation hin überprüft. Die Betriebskosten des Nachkalkulationszeitraumes wurden der Finanzbuchhaltung (Sachbücher) entnommen. Die erwarteten Betriebskosten wurden unter Berücksichtigung anstehender betrieblicher Veränderungen abgeschätzt. Die Betriebskosten wurden ausgehend vom Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 mit einer Teuerungsrate in Höhe von 2 % hochgerechnet, die Personalkosten wurden mit Tarifierhöhungen in Höhe von 2 % hochgerechnet.

In den kommenden Jahren sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Fremdwassers umzusetzen. Die Ansätze konnten daher weder aus den Vorjahreswerten noch aus den Plandaten des Jahres 2021 abgeleitet werden. Die Ansätze wurden nach den tatsächlich benötigten Finanzmitteln für eine sinnvolle Sanierung gewählt. Die Maßnahmen sind teilweise nicht investiv und teilweise investiv und daher in der mittelfristigen Investitionsplanung enthalten.

Die Personalkosten für das Personal an der Kläranlage und für den Kanalunterhalt werden bei dem Unterabschnitt 7000 geführt. Entsprechend reduzieren sich die Ansätze für die Innere Verrechnung der Bauhofleistungen. Sofern das Personal für die Bereiche des Marktes Isen außerhalb der kostenrechnenden Einrichtung der Abwasserbeseitigung Tätigkeiten ausführt, werden die Personalkosten vom Markt Isen an die kostenrechnende Einrichtung wieder rückerstattet über die innere Verrechnung (siehe sonstige Erlöse bei den jeweiligen Betriebskosten).

Die Betriebskosten werden in einem ersten Schritt in einem beizubehaltenden Verhältnis auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt. Das Verhältnis zur Aufteilung wurde entsprechend nach Erfahrungswerten (gemäß Kommunal- und Abgabenrecht in Bayern, Thimet, Teil IV Art. 8 Frage 16 Nr. 4) und nach einer Schätzung der tatsächlichen betrieblichen Gegebenheiten festgelegt.

Da die auf die Gebührenpflichtigen umzulegenden Kosten keine Straßenentwässerungsanteile enthalten dürfen, sind in einem zweiten Schritt die auf die Niederschlagswasserbehandlung entfallenden Kosten nochmals in die Bereiche Niederschlagswasser Grundstücke und Niederschlagswasser Straße zu splitten. Letztere sind vom jeweiligen Straßenbaulastträger aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren. Die Anteile der Straßenentwässerung wurde in Anlehnung an die Anteile der Straßenentwässerung aus der Kalkulation der Entwässerungsgebühren 2016 bis 2018 angenommen. Diese wurden ursprünglich in Rücksprache mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abgesprochen bzw. sachgerecht geschätzt.

Die Erträge wurden ebenfalls entsprechend aufgeteilt.

Die Kanalsanierung der Jahre 2017/2018 wurden komplett in den Betriebskosten (HHSt 0.7000.5102) verbucht. Zu einem großen Teil waren die durchgeführten Maßnahmen jedoch als AHK zu aktivieren und somit dem Gebührenzahler über die kalkulatorischen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Betriebskosten wurden um die Summe der aktivierten VMG in Höhe von 357.159,12 € bei der HHSt 0.7000.5102 im Jahr 2019 korrigiert.

Im Jahr 2018 wurden die Betriebskosten bei der HHSt 0.7000.5102 jeweils um 1.038,28 € und um 2.723,37 € korrigiert, da Kosten für die Grundwassermessstelle aktiviert wurden.

3.3 Kalkulatorische Kosten

3.3.1 Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die kalkulatorischen Kosten bilden im Rahmen der Gebührenkalkulation neben den allgemeinen Betriebskosten den zweiten Faktor der Aufwandsseite. Für die Verbrauchsgebührenkalkulation sind in erster Linie die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen bedeutsam.

Die Werte wurden aus der Anlagenbuchhaltung des Marktes Isen entnommen.

Im Gegensatz zur Einleitungsgebühr in Form der reinen Schmutzwassergebühr stehen am Ende dieser Kalkulation zwei Ergebnisse. Zum einen die anteilige Gebühr je m³ Schmutzwasser und zum anderen die anteilige auf je einen m² Fläche entfallende Niederschlagswassergebühr. Dies erfordert zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten eine Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der erhaltenen Zuwendungen, anderweitigen Deckungsmitteln (Kostenerstattungen) und Erträge aus Beiträgen auf die Kostenstellen „Schmutzwasser“, „Niederschlagswasser Grundstücke“ und „Niederschlagswasser Straße“.

Zur Verteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Kostenstellen bedient sich der Markt Isen eine aus der Beitragskalkulation bekannten Übersicht, die zur Gebührenberechnung entsprechend angewendet werden kann (KommAbgabenRBay, Thimet, Teil IV Art. 8 Frage 16 Nr. 5.1.1).

3.3.2 Aufteilung der Zuwendungen und Beiträge

Das in Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KAG normierte Kostendeckungsprinzip verlangt in seiner Ausprägung als Kostenüberschreitungsverbot, dass nur die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Aus diesem Grund ist vor der Berechnung der kalkulatorischen Kosten auf Basis der tatsächlichen Kostenmassen je Kostenstelle das Abzugskapital abzusetzen. Das Abzugskapital beschreibt alle anderweitigen Deckungsmittel, die der Einrichtungsträger zur Refinanzierung seiner Aufwendungen erhalten hat. Dazu zählen die Erträge aus Beiträgen, aus Zuwendungen und aus sonstigen Deckungsmitteln (Kostenerstattungen).

Die Zuwendungen und die Beträge wurden auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet. Hierzu wurden die Kostenstellen „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser Grundstücke“ summiert. Die Erträge aus Zuwendungen und Beiträge wurden anhand der prozentualen Anteile der auf die einzelnen Kostenstellen entfallenden Kostenmassen an der gesamten Kostenmasse verteilt.

Die Abschreibungen auf die Hausanschlüsse, die durch Hausanschlusskostenersätze finanziert wurden, bleiben nach dem Urteil des BVerwG vom 6. Oktober 1989 – 8 C 2.88 – bei der Kalkulation der kostendeckenden Gebühren außer Acht. Dies wurde dadurch berücksichtigt, dass die in den Sonderposten enthaltenen Auflösungen auf Hausanschlusskostenersätze gebührenmindernd einbezogen wurden. Diese wurden entsprechend der Zuwendungen und der Beiträge prozentual aufgeteilt.

3.3.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wird das gesamte, in betriebsnotwendigem Vermögen gebundene Kapital kalkulatorisch verzinst. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen eignen sich zwei Methoden: Die Halbwertmethode und die Restbuchwertmethode.

Der Markt Isen berechnet die kalkulatorischen Zinsen mittels der Halbwertmethode.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden. Unter Berücksichtigung von durchschnittlichem Fremdkapitalzinssatz und Zinserwartung des Marktes Isen ergibt sich ein Mischzinssatz **von 2,37 % (siehe Anlage 2)**. Dieser Wert wird von der aktuellen Rechtsprechung nicht beanstandet. Gegenüber der letzten Kalkulation wurde auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages die EK-Verzinsung mit einem Durchschnitt der letzten 30 Jahre für die Kalkulation des Zinssatzes verwendet (vorher Durchschnitt der letzten 10 Jahre), da das Kapital des Marktes Isen längerfristig (Kanäle 50 Jahre) in der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung gebunden ist.

Demgegenüber beanstandet der Bayerische Kommunale Prüfungsverband kalkulatorische Zinsen, die unterhalb von 2 bis 3 % festgesetzt werden.

Als Untergrenze wird in der Literatur zudem teilweise die Inflationsrate angesehen, da das in der kostenrechnenden Einrichtung gebundene Kapital ansonsten entwertet wird. Der Durchschnitt der Inflationsrate des Jahres 2021 von Januar bis September ergibt 2,51 %. Im September 2021 betrug die Inflationsrate 4,1 %.

4. Nachkalkulation

Anhand der Nachkalkulation wird die Vorkalkulation des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes überprüft. Durch den Abgleich der Prognose mit tatsächlichen Werten ergeben sich Über- und Unterdeckungen, die erhöhend oder vermindern auf die prognostizierten gebührenfähigen Kosten des Vorkalkulationszeitraumes wirken.

4.1 Erträge aus Grundgebühren

Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG eröffnet die Möglichkeit, zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten Grundgebühren zu erheben. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die Grundgebühren wurden anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation auf Basis unterschiedlicher Wasserzählergrößen und durchschnittlich verbauter Zählermengen berechnet (siehe Anlage 3)

Die Grundgebühr ist so zu bemessen, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet, Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG.

4.2 Erträge aus Schmutzwassergebühren

Alle nicht über Grundgebühren gedeckten Kosten verteilen sich im Kalkulationszeitraum auf die unter Berücksichtigung des modifizierten Frischwassermaßstabes prognostizierten Wasserverbrauchsmengen. Die tatsächlichen eingenommenen Schmutzwassergebühren wurden anhand der Berechnungsergebnissen aus der VGA-Tarifstatistik (EDV-Programm OK-FIS) für die jeweiligen Veranlagungsjahre entnommen (Siehe jeweils Tabelle Über-/Unterdeckung der Jahre 2018 bis 2020). Die Grundgebühren werden der Schmutzwassergebühr zugerechnet, da im Bereich der Niederschlagswassergebühren keine Grundgebühren angezeigt sind, da der anzuwendende Verteilungsschlüssel (Grundstücksflächenmaßstab) statisch ist und damit verbrauchsunabhängig. Der Markt Isen folgt daher diesbezüglich der Muster-BGS/EWS des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

4.3. Erträge aus Niederschlagswassergebühren

Alle Kosten verteilen sich im Kalkulationszeitraum auf die nach dem Grundstücksabflussbeiwert berechneten prognostizierten Flächen. Die tatsächlichen eingenommenen Niederschlagswassergebühren wurden anhand der Berechnungsergebnissen aus der VGA-Tarifstatistik (EDV-Programm OK-FIS) für die jeweiligen Veranlagungsjahre entnommen (siehe jeweils Tabelle Über-/Unterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020). Grundgebühren im Bereich der Niederschlagswassergebühren werden nicht festgesetzt.

4.4. Über- oder Unterdeckungen

In der Nachkalkulation wurden die Gesamtkosten den Erträgen aus Grundgebühren gegenübergestellt. Ergebnis sind die verbleibenden, über verbrauchte Frischwassermengen bzw. der gebührenrelevanten Flächen auf die Gebührenpflichtigen umzulegenden Kosten. Verrechnet mit den tatsächlichen Erträgen zeigt sich für jedes Nachkalkulationsjahr eine Über- oder Unterdeckung.

Weiterer Bestandteil der Nachkalkulation ist die im vorangegangenen Kalkulationszeitraum entstandene, auf den damaligen Vorkalkulationszeitraum zu gleichen Teilen umgelegte Über- oder Unterdeckung. Sie wirkt sich in der Nachkalkulation erneut kostensteigernd (Unterdeckung) bzw. kostensenkend (Überdeckung) aus. Durch die wiederholte Berücksichtigung wird gewährleistet, dass die in den damaligen Vorkalkulationszeitraum eingeflossenen Beträge im Rahmen der Nachkalkulation auch tatsächlich ausgeglichen werden.

Die Kostenunterdeckungen der Jahre 2015 bis 2017 wurden entsprechend der prozentualen Aufteilung der Zuwendungen und Beiträge auf die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr aufgeteilt (Siehe jeweils Tabelle Über-/Unterdeckung der Jahre 2018 bis 2020).

Das letzte Jahr des vorangegangenen Kalkulationszeitraum (hier 2018) wird in der Nachkalkulation berücksichtigt.

Im Kalkulationsjahr 2018 wurde die Höhe der Grundgebühr und die getrennte Abwassergebühr für den damaligen Vorkalkulationszeitraum (2019 bis 2021) berechnet. Da zu diesem Zeitpunkt weder die ansatzfähigen Kosten noch die tatsächlichen Erträge abschließend bekannt waren, floss das Kalkulationsjahr 2018 nur mit vorläufigen Werten in die Berechnung ein. Aus diesem Grund ist nunmehr nicht nur das Ergebnis des jetzigen Nachkalkulationszeitraums 2019 bis 2020 festzustellen, sondern auch die seinerzeitige Abschätzung der Jahreswerte 2018 zu berichtigen. Um einen gerechten Abgleich zu schaffen, wird neben dem tatsächlichen Betriebsergebnis auch die in 2018 angenommene und im damaligen Vorkalkulationszeitraum bereits berücksichtigte Unterdeckung in die Kalkulation aufgenommen.

Die Über-/Unterdeckung wird derzeit nicht verzinst. Der Zinssatz würde sich am jeweiligen Habenzins für Geldanlagen orientieren. Der Markt Isen zahlt jedoch für die Tagesgelder und Girokonten Verwahrtentgelte in Höhe von -0,5 %. Diese werden jedoch derzeit nicht auf den Gebührenzahler weitergegeben.

Die summierte Über-/Unterdeckung des Nachkalkulationszeitraumes wird gleichmäßig auf die kommenden Jahre (2022 bis 2024) verteilt.

5. Vorkalkulation

Die Vorkalkulation dient der Bestimmung des künftigen Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswassergebührensatzes.

Der Markt Isen erhebt Grundgebühren für die Schmutzwassergebühren. Der Markt Isen rechnet in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils mit Einnahmen aus den Grundgebühren in Höhe von 200.000,00 €. Der Anteil der Grundgebühren an den gebührenfähigen Kosten beträgt somit ca. 30 % und entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen. Die Grundgebühren dürfen nur die Fixkosten der Einrichtung decken (z.B. Personalkosten, kalkulatorische Kosten). Sind diese in der Summe gleich oder höher als die Grundgebühr, ist dies als Nachweis ausreichend, dass der Anteil der Grundgebühren an den gebührenfähigen Kosten von der gängigen Rechtsprechung gedeckt ist.

Für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr sind keine Erträge aus Grundgebühren zu berücksichtigen. Die zu verteilenden Kosten sind im Regelfall nur selten beeinflussbar, also dem Grunde nach fixe Kosten. Der anzuwendende Verteilungsschlüssel – Grundstücksflächenmaßstab oder Versiegelungsmaßstab – ist ebenfalls statisch und damit verbrauchsunabhängig.

Die nicht über Grundgebühren umzulegenden Kosten werden bei der Schmutzwassergebühr auf Basis des modifizierten Frischwassermaßstabes an die Gebührenpflichtigen weiterverrechnet. Ausgehend von tatsächlich verbrauchten Wassermengen wird unterstellt, dass die Gebührenpflichtigen die gleiche Menge an Schmutzwasser wieder der öffentlichen Einrichtung Abwasserentsorgung zuführen.

Der Markt Isen geht von jährlichen Verbrauchsmengen in Höhe von 192.000 m³ für die Jahre 2022 bis 2024 aus.

In der Vorkalkulation werden die im Vorfeld ermittelten Kostenbestandteile (laufende Betriebskosten, kalkulatorische Kosten und die jährlich zu berücksichtigende Über- oder Unterdeckung) zusammengefasst. Vermindert um die kalkulierten Erträge aus Grundgebühren ergeben sich die über den modifizierten Frischwasserverbrauch umzulegenden Kosten. Diese werden durch die prognostizierten Verbrauchsmengen dividiert. Ergebnis der Berechnungen sind die Gebührensätze der einzelnen Betrachtungsjahre des Vorkalkulationszeitraumes.

Um einen über den gesamten Vorkalkulationszeitraum konstanten Gebührensatz festzulegen, wird aus den Gebührensätzen der einzelnen Betrachtungsjahre der Durchschnitt gebildet.

Die Kosten werden bei der Niederschlagswassergebühr auf Basis des modifizierten Grundstücksflächenmaßstabes umgelegt.

Der Markt Isen geht von jährlichen Flächen in Höhe von 328.000 m² für die Jahre 2022 bis 2024 aus.

6. Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte (WZB)

Am 1.8.2013 ist eine Änderung des Art. 8 Abs. 3 KAG in Kraft getreten, die nunmehr eine Rücklagenbildung nicht nur zulässt, sondern den Einrichtungsträgern sogar nahelegt. Neben der vorgesehenen Abschreibung auf zwendungsfinanzierte Anlagenteile hinaus ist nun auch die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zulässig. In eine Rückstellung überführt werden darf der Mehrerlös als Differenz zwischen der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte und der Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Entscheidung über eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte kann für jeden Kalkulationszeitraum neu getroffen werden.

Unter dem Ausdruck „Wiederbeschaffungszeitwert“ ist der Betrag zu verstehen, der aufzuwenden wäre, wenn das Anlagegut zu den jeweils aktuellen Preisen neu gekauft würde. Darunter ist der Preis zu verstehen, der zum Bewertungszeitpunkt für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes durch einen solchen gleicher Art und Güte gezahlt werden müsste. Die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte wird von der Rechtsprechung als Methode zur Substanzerhaltung der Anlage gesehen.

6.1 Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte

In der Literatur werden zwei Methoden zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte als zulässig erachtet:

- Die sogenannte Indexmethode oder
- Die sogenannte Mengenmethode.

Bei der Mengenmethode werden sämtliche Vermögensgegenstände zum Verwertungsstichtag nach Art und Menge ermittelt und mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Einheitspreisen multipliziert. Da diese Methode Einheitspreise voraussetzt, scheidet sie in der Praxis aus, da die Technik bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung in einer Weise voranschreitet, die Einheitspreise für Gegenstände gleicher Art und Güte gerade nicht vorhanden sein lassen.

In der Praxis kommt daher nur die sogenannte Indexmethode zum Einsatz. Bei der Indexbildung wird in der IMBek vom 8.7.2013 vorgeschlagen, auf die Indexreihen des Bundesamtes für Statistik zurückzugreifen.

In der vorliegenden Kalkulation wurde für den Bereich der Abwasserbeseitigung auf den Baupreisindex – Neubau von Nichtwohngebäuden, Ingenieurbau einschl. USt - zurückgegriffen.

6.2 Bewertungszeitpunkt

Als Bewertungszeitpunkt kann bei der sogenannten Indexmethode nicht auf den „letzten Tag der Kalkulationsperiode“ abgestellt werden. Indexreihen gibt es immer nur für vergangene Jahre. Maßgeblich ist also der Beginn des Kalkulationszeitraums und zwar mit dem letzten vorhandenen Index, hier das Jahr 2021. Zulässig ist hier, den letzten vorhandenen Index-Ansatz „einzufrieren“, sprich diesen für den gesamten Kalkulationszeitraum beizubehalten.

6.3 Kalkulatorische Umsetzung

Die durch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten erzielbaren Mehrerlöse bestehen in der Differenz zwischen der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten und der Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese Differenz muss ermittelt und transparent ausgewiesen werden, um die Mehrerlöse festzustellen und der Einrichtung wieder zuzuführen zu können (siehe Anlage).

6.4 Umfang der Rücklagenbildung

Die Abschreibungsmethode kann vom Einrichtungsträger gewählt werden. Die Wahl ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. Bei der Ermessensausübung hat der Einrichtungsträger den künftigen Investitionsbedarf in seiner Einrichtung zu berücksichtigen. Eine Differenzierung nach Anlagegruppen oder nach Zeitpunkten des Anlagenzugangs soll möglich sein.

Der Markt Isen schreibt daher für den gesamten Bereich der Abwasserbeseitigung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ab. Hier werden nur Vermögensgegenstände berücksichtigt, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden.

Der daraus erzielte Erlös wird jährlich in eine Sonderrücklage überführt und der kostenrechnenden Einrichtung der Abwasserbeseitigung in Zukunft wieder zugeführt.